

AMTSBLATT

des k. u k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 7. **am 15. August 1918.** **Jahrgang I.**

Abonnementspreis: jährlich 18 Kr. vierteljährlich 4·50 Kr.

INHALT: (1—5)

1. KUNDMACHUNG

betreffend Auflösung geheimer Geselschaften Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil. Generalgouvernement in Polen Präs. Nr. 12661 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen, Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Geselschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 539 bis 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteilung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8 Pkt. 3. der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25 August 1917 Nr. 71 VBL den k. u k. Militärgerichten vorbehalten.

V. Nr. 6715/14 v. d. 24/7 1918.

2. Banditenunwesen.

In letzter Zeit wurde eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens konstatiert.

Die gefährlichen Individuen, aus denen sich die Räuberbanden rekrutieren, befinden sich unter den demoralisierten, heimgekehrten. Elementen und vorwiegend unter den entwichenen Kriegsgefangenen, nicht selten aber auch unter den ortsansässigen Personen.

Im Interesse der Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung werden die Einwohner des Kreises aufgefordert, von der Anwesenheit der Banditen unverzüglich die Gemeindeorgane bzw. Gendarmerieorgane in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeindeämter haben in den Ortschaften entsprechende Nachtwachen aufzustellen, welche die Bewohner der bedrochten Ortschaft von dem Erscheinen der Banditen zu alarmieren haben.

Ortschaften, wo in der Nacht Räuberfälle vorkommen werden, werden mit empfindlichen Strafen belegt, wenn sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, dass die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen, oder dass keine Nachtwache bestellt wurde.

Die Einwohner sind verpflichtet die Sicherheits organe bei der Ausforschung der Banditen erfolgreich zu unterstützen; den Einwohnern, die bei der Ausforschung und Zustandebringung der Banditen mit behilflich waren, werden grössere Prämien zuerkannt.

Falls sich Banditen in einer Ortschaft mit Wissen der Ortsbewohner versteckthalten und die Sicherheitsorgane hievon nicht verständigt werden, so werden die Gehöfte bezw. die Ortschaften, die den Banditen als Versteck dienen, niedergebrannt; die Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeiden, die von der Anwesenheit der Banditen in ihren Gemeinden Kenntnis haben und die Anzeige unterlassen, werden als Mitschuldige zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen.

In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

L. A. № 1697 v. d. 23/7 1918.

3. KUNDMACHUNG.

Verordnung Nr. 48 vom 29. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20 Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl, betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verplichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2. Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausname derjenigen Mengen. die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3 Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzen Frist an Übernahmsstelle abzuliefern.

§ 4. Preise.

Für die bis inklusive 3 August 1918. abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis zon 50 K. festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so dass am 20 Semptember der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20 bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmpreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loko Voll-oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30 September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1 Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km. unentgeltlich zuzuführen. Bei grösserer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km. übersteigenden Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgesezt.

§ 5. Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvenements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6 Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungnen dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassennen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Vorordnung ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak m. p.,
General der Infanterie.

Durchführungsbestimmungen.

Auf Grund der M. G. G. Vdg W. A. Nr. 6604/18 wird hiezu angeführt:

1.) Frühkartoffelaufbringung.

wurde durch M. G. G. im Kreise der Akt. Ges „ZIEMIANIN“ in Zamość aufgetragen.

Diese hat das ausschliessliche Recht die Frühkartoffel im Kreise zu obangeführten Preisen durch seine legitimierten Agenten einzukaufen und auszuführen.

2.) Kontingente.

Für Frühkartoffel werden keine Kontingente vorschrieben. Die von den legitimierten Einkäufern übernommenen und von ihnen bestätigen Lieferungen zählen jedoch auf das später zu bestimmende Ablieferungskontingent.

3.) Zufuhr nur Uebernahmsstelle.

hat der Produzent selbst mit eigenen Fuhrwerken zu besorgen. Ist er dies aus triftigen Gründen nicht im Stande hat er um eine zwangweise Beistellung der Fuhrwerke beim Kreiskommando anzusuchen. Im solchen Falle wird dem Produzenten je 30 h. pro 100 kg. und km. abgezogen —

4.) Lieferungsbedingungen.

Preise verstehen sich loco Voll-oder Locomotivfeldbahn.
Nur gesunde, reife, erdfreie, trockene und unbeschädigte Kartoffeln werden übernohmmen.
Für jede 100 kg. ist ein Gutgewicht von 3 kg zu gewähren.

5.) Versorgung der Nichtproduzenten

Den Nichtproduzenten ist bis 20 September gestattet für ihren eigenen Hausbedarf Kartoffeln zu oben festgesetzten Preisen mit Ausschlus von Vermittlern ankaufen und transportieren. Derartige Käufe zählen jedoch den Produzenten nicht aufs Kontingent

6.) Strafbestimmungen.

Uebertretungen obiger Durchführungsvorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7. der Vdg. v. 29 Juni 1918 Nr. 37 —

V. Nr. 6699/9 v. d. 22/VII 1918.

4. *Gesuche um Freilassung der Kriegsgefangenen.*

Auf Grund M. G. G. Verordnung vom 10. VII 1918 B. № 137 984/18 sind sämtliche Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen nicht direkt an das M. G. G oder andere höhere Behörden, sondern an das Kreiskomando vorzulegen.

Die mit Ungehung des Kreiskomandos eingereichten Gesuche werden von den betreffenden höheren Behörden an das Kreiskomando rückgesendet und auf diese Weise verzögert sich nur die Erledigung des Gesuches.

V. Nr. 7443

5 Tragen der Uniform durch Legionäre etc.

Mit der Verordung des k. u. k. M. G G vom 8/8 1918 P. W., Präs Nr. 12652/18 wurde folgendes angeordnet:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps des demobilisierten III. poln. Korps. sowie des ehem. poln. Hilfskorps gesttatet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen.

Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1) an der Kopfbeduckung: a) Kokarde, b) Adler c.) Ketten und Tressen.

2) an Rock und Bluse: a) Abzeichen auf Kragen wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschag) zu rechnen sind.

b) Abzeichen auf dem Aermel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten-Abzeichen.

3) An der Hose. breitfarbige Streifen. — Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehem. poln. Offz. ist das Tragen der Uniform verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens wurden gemäss Vdg des A. O. K. vom 19./8. 1915 Nr. 30 V. V. Agblt. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Die Anordnung haben die Magistrate und Gemeindeämter in üblicher Weise zur algemeinen Kentnis zu bringen.

K. u. k. Kreiskommandant:
Alfred Weiss v. Ulog
Oberst m. p.

Druck. Gutfeld Hrubieszów